

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

13

Nr. 2

Karlsruhe, den 4. Februar 2015

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren.....	14
Rechtsverordnung zur Beauftragung in der evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-RVO).....	19
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern.....	20

Ordnungen

Schlichtungsordnung zu § 10 ARGG-EKD.....	21
---	----

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M und der AR-AVR.....	23
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-OPraktikum.....	23
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M.....	24
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M.....	24
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Ausbi/Prakt.....	24

Bekanntmachungen

35. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2015; hier: Freistellung vom Dienst.....	25
---	----

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Berichtigungen

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren

Vom 16. Dezember 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. § 98 Abs. 2 KVHG folgende Rechtsverordnung:

Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (HonorareRVO)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die in dieser Rechtsverordnung und der Honorartabelle geregelten Tätigkeitsgruppen dürfen Honorare durch Körperschaften und Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des KVHG fallen, nur nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung und in Höhe der vorgesehenen Honorarsätze gewährt werden.
- (2) Für ehrenamtlich Mitarbeitende in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen usw. werden keine Honorare gewährt, wenn die Leistung zu den im Ehrenamt auszuübenden Aufgaben zählt.
- (3) Die Rechtsverordnung erfasst nur die Abrechnung der in der Honorartabelle (§ 3) geregelten Einzeltätigkeiten im beschriebenen zeitlichen Umfang. Dauerhafte und regelmäßige Tätigkeiten oder vertretungsweise Tätigkeiten sind nicht Gegenstand dieser Rechtsverordnung.
- (4) Für die nicht vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erfassten honorarpflichtigen Leistungen gelten die Regelungen der Vergabeverordnung.

§ 2

Haushaltsgrundsätze

Honorare dürfen nur gewährt werden, soweit haushaltsrechtlich entsprechende Mittel verfügbar sind und der allgemeine haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung eingehalten wurde.

§ 3

Honorartabelle

- (1) Die Honorarsätze ergeben sich aus einer vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Beschluss festgestellten Honorartabelle, die die Honorarsätze für verschiedene Personengruppen und für definierte Tätigkeitsgruppen festsetzt. Die Honorartabelle und etwaige Änderungen derselben sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen. Die Honorarsätze sollen entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten zumindest alle vier Jahre angepasst werden.

- (2) Die Honorarsätze stellen, soweit nichts anderes angegeben ist, den Tagessatz dar. Bei einer Tätigkeit bis 2 Stunden sind 25%, bis 4 Stunden 50%, bis 6 Stunden 75% und über 6 Stunden der volle Honorarsatz in Ansatz zu bringen.

- (3) Mit den Sätzen der Honorartabelle ist, wenn nichts anderes ausgewiesen ist, sämtlicher Vor- und Nacharbeitsaufwand für die entsprechende Tätigkeit abgegolten.

- (4) Soweit die leistende Person zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, beinhalten die in der Honorartabelle enthaltenen Sätze bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- (5) Neben dem Honorar kann freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekostenersatz nach Maßgabe des kirchlichen Reisekostenrechts gewährt werden.

- (6) Für die Wiederholung derselben Leistung soll das Honorar höchstens zwei Drittel der vorgesehenen Sätze betragen.

§ 4

Personengruppen

- (1) Erfasst sind von dieser Rechtsverordnung Tätigkeiten natürlicher Personen. Erfolgt eine Abrechnung der Tätigkeit auf Rechnung einer juristischen Person oder Personenvereinigung, so wird Gruppe B für den Honorarsatz zugrunde gelegt.

- (2) Personen, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer Körperschaft oder Einrichtung, die unter den Geltungsbereich des KVHG fällt, stehen, erhalten für ihre Tätigkeit nur dann ein Honorar, wenn die zu honorierende Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit bzw. ihrem dienstlichen Auftrag steht. Honorartätigkeiten dürfen in diesen Fällen zusammen mit der Tätigkeit des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses monatlich die Arbeitszeit nicht überschreiten, die nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen für die Person maximal zulässig ist. Die Tätigkeit ist in der Freizeit zu erbringen, die Personen sind bei dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. Die Honorarsätze werden für diesen Personenkreis als Aufwandsentschädigung erbracht. Im Hinblick darauf werden für diesen Personenkreis in der Regel geringere Sätze in der Honorartabelle ausgewiesen.

- (3) Die Bediensteten an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft können für ihre Tätigkeit an den Hochschulen neben ihren Bezügen bzw. ihrem Entgelt kein Honorar erhalten. Für die Lehrbeauftragten und andere Personen gelten die Sätze gemäß der Anlage.

§ 5

Ausnahmetatbestände

- (1) Im Einzelfall kann der in der Honorartabelle angegebene Honorarsatz überschritten werden, wenn die Leistung zu dem in der Honorartabelle angegebenen Satz nicht zu beschaffen ist und marktübliche Sätze dabei nicht überschritten werden. Weiterhin kann der

Honorarsatz der Honorartabelle überschritten werden, wenn die besonders herausragende Qualifikation der Person für die Tätigkeit oder die Bedeutung der Person in der Öffentlichkeit dies rechtfertigen. Die Begründung für die Gewährung der Überschreitung des Honorarsatzes ist von der bewilligenden Stelle schriftlich niederzulegen und mit der Abrechnung zur Akte zu bringen.

(2) Werden im Rahmen einer Veranstaltung an sich erforderliche Honorare eingespart, kann der eingesparte Betrag für die Überschreitung des Honorarsatzes einer anderen Leistung eingesetzt werden. Die Einsparung ist im Einzelnen zu erläutern und zu begründen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die in der Honorartabelle (§ 3) verzeichneten Tätigkeitsgruppen I (Referent/in einer Veranstaltung), II (Durchführung einer Veranstaltung) und III (Künstlerische Begleitung) kann der Honorarsatz aus anderen sachlichen wichtigen Gründen überschritten werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Überschreitung des Honorarsatzes nach Absätzen 1 bis 3 ist bei einer Honorargewährung durch den Evangelischen Oberkirchenrat von der budgetverantwortlichen Referatsleitung zu genehmigen. Bei der Tätigkeit für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ist eine Genehmigung durch den Kirchengemeinderat bzw. Bezirkskirchenrat einzuholen.

§ 6

Verpflichtungen der Honorarempfänger

(1) Die Honorarempfänger sind selbst verantwortlich für eine etwaige

- Versteuerung der erhaltenen Honorare,
- Abführung der Umsatzsteuer,
- Abführung anfallender Sozialversicherungsbeiträge,
- Meldung der Tätigkeit und Einnahmen im Rahmen geltenden Nebentätigkeitsrechtes,
- Meldung der Einnahmen an die Ruhegehaltskasse.

(2) Die Honorarempfänger sind auf vorstehende Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. November 2008 (GVBl 2009, S. 8) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 16. Dezember 2014 gemäß § 3 Abs. 1 HonorareRVO folgende Honorartabelle beschlossen:

Anlage nach § 3 Abs. 1 HonorareRVO

Honorartabelle

Beträge in Euro.

Angegeben sind Tagessätze; ggf. ist der Betrag zu kürzen, § 3 Abs. 2 HonorareRVO

	Gruppe I Nicht im Dienst der Landes- kirche		Gruppe II Im Dienst der Landeskirche (§ 3 Abs. 2 HonorareRVO)	
	Gruppe A Beschäftigte mehr als 75%	Gruppe B Beschäftigte bis einschl. 75%, Freiberufler, Rentner, Pensionäre	Gruppe C Beschäftigte mehr als 75%, Ruheständler	Gruppe D Beschäftigte bis einschl. 75%
	A	B	C	D
	Honorarsatz		Aufwandsentschädigung	
Tätigkeit I Referent/in bei einer Veranstaltung	bis zu 500 €	bis zu 800 €	bis zu 170 €	bis zu 225 €
Tätigkeit II Durchführung einer Veranstaltung				
II.1 Leitende Mitwirkung	bis zu 500 €	bis zu 700 €	bis zu 130 €	bis zu 160 €
II.2 Leitende Mitwirkung bei Veranstal- tung mit Kindern und Jugendlichen	bis zu 500 €	bis zu 700 €	bis zu 150 €	bis zu 200 €
II.3 Begleitende Mitwirkung	bis zu 80 €	bis zu 100 €	bis zu 70 €	bis zu 80 €
II.4 Begleitende Mitwirkung zeitweise	bis zu 10 € / Std	bis zu 12 € / Std	bis zu 9 € / Std	bis zu 10 € / Std
Tätigkeit III Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung				
III.1 Hauptberufliche Künstler / Gruppe	bis zu 400 €	bis zu 400 €	./.	./.
III.2 Nebenberufliche Künstler / Gruppe	bis zu 200 €	bis zu 200 €	bis zu 100 €	bis zu 150 €
Tätigkeit IV Prüfungen				
IV.1 Korrektur Klausur, Beurteilung schriftl. Arbeiten	16 € je Vorgang	16 € je Vorgang	16 € je Vorgang	16 € je Vorgang
IV.2 Korrektur Hausarbeit	24 € je Arbeit	24 € je Arbeit	24 € je Arbeit	24 € je Arbeit
IV.3 Seminararbeit	21 € je Arbeit	21 € je Arbeit	21 € je Arbeit	21 € je Arbeit
IV.4 Teilnahme an mdl. Prüfung, Disputa- tion (Leitung)	21 € je Prüfung	21 € je Prüfung	21 € je Prüfung	21 € je Prüfung

IV.5 Teilnahme an mdl. Prüfung, Disputation (Beisitz)	11 € je Prüfung	11 € je Prüfung	11 € je Prüfung	11 € je Prüfung
Tätigkeit V Supervision etc.				
V.1 Einzel-supervision, Coaching, je Sitzung (45 Min)	bis zu 70 €	bis zu 130 €	bis zu 30 €	bis zu 45 €
V.2 Wie V 1., aber bzgl. Gruppe oder Team, Balintgruppen, je Sitzung (45 Minuten)	bis zu 100 €	bis zu 150 €	bis zu 45 €	bis zu 60 €
V.3 Teilnahme Vorbereitungstreffen, Projektbesprechung	bis zu 55 €	bis zu 70 €	bis zu 20 €	bis zu 30 €
Tätigkeit VI Gemeindeberatung				
VI.1 Beratungstag (über 4 Std.)	bis zu 160 €	bis zu 180 €	bis zu 160 €	bis zu 180 €
VI.2 0,5 Beratungstag (bis 4 Std)	bis zu 80 €	bis zu 90 €	bis zu 80 €	bis zu 90 €
VI.3. Sitzung, Coaching (bis 2 Std)	bis zu 60 €	bis zu 70 €	bis zu 60 €	bis zu 70 €
VI.4. Vorbereitungspauschale je Prozessschritt / Beratungssequenz einschl. Konzeption von Unterlagen, Recherche pro Stunde	bis zu 25 €	bis zu 30 €	bis zu 25 €	bis zu 30 €
VI.5 Pauschale für Vorgespräch, Vor und Nachbereitung je Prozessschritt	bis zu 60 €	bis zu 60 €	bis zu 60 €	bis zu 60 €
Tätigkeit VII Lehrbeauftragung HS FR und HD				
VII 1. Lehrbeauftragte HS Freiburg promo- viert BA-Studiengänge, 45 Minuten	40 €	40 €	40 €	40 €
VII.2. Lehrbeauftragte HS Freiburg, nicht promoviert, BA-Studiengänge, 45 Minuten	30 €	30 €	30 €	30 €
VII.3. Lehrbeauftragte HS Freiburg, MA-Studiengänge, 45 Minuten	43,50 €	43,50 €	43,50 €	43,50 €
VII.4. Lehrbeauftragte HS Freiburg, MA-Studien-gang Supervision Tagessatz (10 UE)	700 €	700 €	700 €	700 €
VII.5. Lehrbeauftragte HS Heidelberg, 60 Minuten	39 €	39 €	39 €	39 €
Tätigkeit VIII Korrektur BA- und MA-Thesen HS Freiburg				
VIII.1. Korrektur BA-These	30 €	30 €	30 €	30 €

VIII.2. Korrektur MA-These, Erstkorrektur	120 €	120 €	120 €	120 €
VIII.3. Korrektur MA-These, Zweitkorrektur	80 €	80 €	80 €	80 €
Tätigkeit IX Prüfungsleistungen MA- Studiengänge HS Freiburg				
IX.1. Prüfungsleistung benotet, pro Stück	12 €	12 €	12 €	12 €
IX.2. Prüfungsleistung, unbenotet, pro Stück	6 €	6 €	6 €	6 €
Tätigkeit X Supervision HS Freiburg	30 €	30 €	30 €	30 €
X.1. Ausbildungssupervision BA- Studiengänge Praxissemester HS Freiburg, 45 Minuten				
Tätigkeit XI Prüfungen HS Heidelberg				
XI.1. Pro volle Prüfungsstunde	19,50 €	19,50 €	19,50 €	19,50 €
XI.2. Schriftliche Prüfungsarbeit, Stück	78 €	78 €	78 €	78 €
Tätigkeit XII Prädikantendienst				
XII.1. Lehrbeauftragte in Basis- und Ergänzungsmodulen, Aufbaukursen und Fortbildungen, promoviert, 45 Minuten	bis zu 40 €	bis zu 40 €	bis zu 40 €	bis zu 40 €
XII.2. Lehrbeauftragte in Basis – und Ergänzungsmodulen, Aufbaukursen und Fortbildungen, nicht promoviert, 45 Minuten	30 €	30 €	30 €	30 €
XII.3. Einzelberatung in gottesdienstlicher Gestaltung (Liturgie und Predigt) 60 Minuten (zuzüglich Vor- und Nachbereitung)	./.	./.	50 €	60 €
XII.4. Einzel- Gottesdienst-Coaching , 60 Minuten	./.	./.	bis zu 35 €	bis zu 45 €
XII.5. Wie XI.4, aber bzgl. Gruppe oder Team	./.	./.	bis zu 50 €	bis zu 60 €
XII.6. Kolloquien in den Basis- und Ergänzungsmodulen sowie in den Aufbaukursen. 30 Minuten (zuzüglich Vor- und Nachbereitung)	./.	./.	25 €	25 €

Rechtsverordnung zur Beauftragung in der evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-RVO)

Vom 2. Dezember 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 13 Nr. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (SeelsorgeG) vom 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Beauftragung

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Erteilung eines besonderen kirchlichen Auftrags im Sinne von § 11 Abs. 1 SeelsorgeG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD.

(2) Die Beauftragung zur evangelischen Schulseelsorge ist räumlich und gegenständlich beschränkt auf die Seelsorge an maximal zwei namentlich zu bezeichnenden Schulen und bezieht sich grundsätzlich nur auf die in diesen Schulen regelmäßig verkehrenden Personen.

(3) Die Beauftragung wird auf sechs Jahre befristet. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

§ 2

Personelle Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung für evangelische Schulseelsorge erhalten kirchliche Religionslehrkräfte und staatliche Religionslehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts (Vocatio).

(2) Die Lehrkraft muss seit mindestens drei Jahren im Arbeitsfeld Schule tätig sein und ein Zertifikat über eine erfolgreiche Qualifizierung gemäß § 4 SeelsorgeG erhalten haben.

§ 3

Verfahren

(1) Die Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag über die zuständige Schuldekanin bzw. den zuständigen Schuldekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 SeelsorgeG in der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorliegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zertifikat über die Qualifizierung gemäß § 4 Abs. 1 SeelsorgeG,
2. die Erklärung zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 2 SeelsorgeG und
3. die schriftliche Erklärung der Schulleitung der jeweiligen Schule, mit der diese die Achtung des schulseelsorglichen Auftrags dokumentiert.

(3) Die Aufsicht bezüglich der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung führt die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan.

(4) Die Beauftragung erfolgt schriftlich und in der in § 7 Abs. 5 SeelsorgeG beschriebenen Form.

(5) Die Beauftragung erlischt

1. durch Widerruf gemäß § 7 Abs. 8 SeelsorgeG,
2. durch schriftliche Niederlegung des Auftrags,
3. für die betreffende Schule, wenn die Schulseelsorgerin bzw. der Schulseelsorger an der in der Beauftragung genannten Schule nicht mehr tätig ist.

In allen Fällen gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 SeelsorgeG entsprechend. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

(6) Das Ende der Beauftragung wird der beauftragten und der Aufsicht führenden Person (Absatz 3) schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt gegenüber Schulleitungen, die Erklärungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 abgeben.

(7) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Der Widerruf der Beauftragung nach Absatz 4 Nr. 1 ist rechtlich nicht anfechtbar.

§ 4

Berichte und Fortbildung

(1) Die beauftragte Person ist verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat über die zuständige Schuldekanin oder den zuständigen Schuldekan über ihre Tätigkeit jährlich einen Kurzbericht vorzulegen. Der Kurzbericht umschreibt den tatsächlichen Einsatz im Bereich der Seelsorge und benennt besondere Erfahrungen und Belastungen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 6 SeelsorgeG ist zu berücksichtigen.

(2) Die beauftragte Person ist verpflichtet, alle zwei Jahre an Fortbildungen für Schulseelsorge teilzunehmen. Sie hat die Teilnahme an Fortbildungen auf Aufforderung der die Aufsicht führenden Stelle nachzuweisen.

(3) Über die in Absatz 2 geregelte Fortbildungsverpflichtung hinaus kann die beauftragte Person im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an Maßnahmen der Einzel- und Gruppensupervision sowie an Balintgruppen teilnehmen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Beauftragung in der Evangelischen Schulseelsorge (Schulseels-O) vom 20. März 2012 (GVBl. S. 114) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

Vom 25. November 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Religionsunterrichtsgesetz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der RVO-RDR

Die Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 29. Juli 2003 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 16. August 2011 (GVBl. S. 227), erhält folgende Fassung:

„ § 1 Regelstundenmaß

(1) Das Regelstundenmaß kirchlicher Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich evangelische Religion an den Schulen unterrichten (im Folgenden Lehrerinnen und Lehrer), beträgt bei Unterrichtserteilung an

1. Gymnasien
 - a) für Lehrkräfte im höheren Dienst 25 Wochenstunden,
 - b) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst 27 Wochenstunden,
2. Beruflichen Schulen 25 Wochenstunden,
3. Waldorfschulen 26 Wochenstunden,
4. Sonderschulen 26 Wochenstunden,
5. Haupt- und Realschulen 27 Wochenstunden,
6. Grundschulen 28 Wochenstunden,
7. Gemeinschaftsschulen (§ 8 a Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz) 27 Wochenstunden.

(2) Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen. Wenn aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung nicht dem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauf folgenden Schuljahr vorzunehmen.

§ 2 Ermäßigungen

(1) Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.

(2) Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

(3) Jede Lehrkraft mit reduziertem Deputat ist teilzeitbeschäftigt.

(4) Bei allen Lehrkräften im Sinne von Absatz 3 ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 anteilig entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Anteilige Ansprüche auf Altersermäßigung werden ausschließlich finanziell ausgeglichen.

(5) Erteilen Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegender Einsatz) und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

(6) Im Übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

§ 3 Übergangsregelung

(1) Ermäßigungen, die Lehrerinnen und Lehrern auf der Basis kirchlichen Rechts bereits im Schuljahr 2013/14 gewährt sind, bleiben bestehen.

(2) Für kirchliche Lehrkräfte, deren Anspruch auf Ausgleich ihrer Vorgriffsstunde im Schuljahr 2014/15 noch nicht befriedigt ist, gilt § 2 RVO-RDR in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung fort.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. November 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Ordnungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in Ihrer Sitzung am 03.12.2014 gemäß § 9 Absatz 3 ZAG-ARGG-EKD die nachfolgende Schlichtungsordnung beschlossen:

Schlichtungsordnung zu § 10 ARGG-EKD

Vom 3. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt nach § 9 Abs. 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze der Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ZAG-ARGG-EKD) und in Verbindung mit § 10 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz - ARGG-EKD) folgende Schlichtungsordnung:

§ 1

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 ZAG-ARGG-EKD ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann mindestens 1/4 der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Hat ein stellvertretendes Mitglied bei der Beschlussfassung nach Satz 2 mitgewirkt, beteiligt sich dieses anstelle des ordentlichen Mitglieds an dem Anrufungsverfahren nach Satz 2. Antragsgegner ist die jeweils andere Gruppe (§ 5 Abs. 4 ZAG-ARGG-EKD). Kommen die Antragsteller aus beiden Gruppen, gelten die Nichtunterzeichner, sofern sie bei der Abstimmung beteiligt waren, als Antragsgegner.

§ 2

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Fällen des § 1.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet:
 1. über das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission;
 2. über die Notwendigkeit der Ausgaben des Schlichtungsausschusses.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Sofern der Schlichtungsausschuss für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 9 ZAG-ARGG-EKD). Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter dem Schlichtungsausschuss kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Dienstgeber - bzw. der Dienstnehmerseite ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(3) Für den Schlichtungsausschuss können zwei Vorsitzende bestimmt werden, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt (§ 9 ZAG-ARGG-EKD).

(4) Die Vorsitzenden sowie die Stellvertretungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vorsitzenden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(5) Die Amtszeit der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, die nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

§ 4

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss richtet sich nach Grundsätzen des fairen Verfahrens. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung der Vorsitzenden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim. Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

(2) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmeneenthaltung unzulässig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt zunächst ein Gespräch mit der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Führt dieses Gespräch nicht zu einer Einigung, macht der Schlichtungsausschuss einen Vermittlungsvorschlag.

Wird der Vermittlungsvorschlag von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, entscheidet der Schlichtungsausschuss.

(4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und erfolgen in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 6 Abs. 9 ZAG-ARGG-EKD.

(5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses tragen die Evangelische Landeskirche in Baden sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. je zur Hälfte. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall die bzw. der Vorsitzende.

§ 5

Schlichtungsverfahren bei Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Schlichtungsausschuss nach § 5)

(1) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland kann die Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission legt den beanstandeten Beschluss zusammen mit der Einwendung einem gesonderten Schlichtungsausschuss (Schlichtungsausschuss nach § 5) zur Entscheidung vor. Dessen ungeachtet kann die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils im Benehmen mit dem anderen unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu diesem Sachverhalt einberufen und verständigt hierüber den Schlichtungsausschuss nach § 5.

(3) Der Schlichtungsausschuss nach § 5 hat eine bzw. einen Vorsitzenden. Sie bzw. er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach § 5 wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertretung der bzw. des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach § 5 liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

(4) Dem Schlichtungsausschuss nach § 5 gehören zwei beisitzende Mitglieder an, von denen jeweils eines von der bzw. dem Vorsitzenden und von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission für das jeweilige Verfahren nach Absatz 2 genannt wird. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach § 5 richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Der Vorsitz im Schlichtungsausschuss nach § 5 kann auch in Personalunion mit der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden im Schlichtungsausschuss wahrgenommen werden. Einer Wahl der bzw. des Vorsitzenden nach Absatz 3 bedarf es auch in diesem Falle. Im Falle einer Personalunion nach Satz 1 erfolgt die Vertretung der bzw. des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach § 5 durch die bzw. den jeweils anderen Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 5 sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Schlichtungsausschuss nach § 5 entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach geheimer Abstimmung. Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Der Schlichtungsausschuss nach § 5 ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt eine Anhörung der Beteiligten, ggf. auch in schriftlicher Form.

(8) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 5 beendet das Schlichtungsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist verbindlich und ersetzt den beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland mit Wirkung für den Geltungsbereich des Ausführungsgesetzes. Die Entscheidung ergeht in Form einer Arbeitsrechtsregelung.

(9) Die Kosten des Schlichtungsausschusses nach § 5 tragen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu 2/3 und die Evangelische Landeskirche in Baden zu 1/3.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung zu § 10 ARGG-EKD tritt zum 03.12.2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31.07.2015.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M und der AR-AVR

Vom 3. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert am 23. Juli 2014 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten befristet bis zum Inkrafttreten einer Arbeitsrechtsregelung mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe, die auch eine Regelung zur Beteiligung von Arbeitnehmern an den Beiträgen zur KZVK enthält, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.“

Artikel 2 Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Oktober 2013 (GVBl. S. 283) wird wie folgt geändert:

Im § 4 zu § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten befristet bis zum Inkrafttreten einer Arbeitsrechtsregelung mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe, die auch eine Regelung zur Beteiligung von Arbeitnehmern an den Beiträgen zur KZVK enthält, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-OPraktikum

Vom 3. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum) vom 17. Juni 2004, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Oktober 2014 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts gem. § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.“

(2) In der Anlage zu § 7 AR-OPraktikum wird § 5 Satz 1 neu gefasst:

„Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts gem. § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M

Vom 3. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 23. Juli 2014 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Nr. 16 Abs. 1 Satz 4 wird der Begriff „Einzelgruppenplan 22“ durch den Begriff „Abschnitt 21 Anlage 2 AR-M“ ersetzt.
- (2) In § 4 Nr. 16 Abs. 3 wird vor dem Wort „Anlage“ das Wort „ehemalige“ eingefügt und der Klammerausdruck „Kirchlicher Einzelgruppenplan 54“ durch „Abschnitt 3 Anlage 2 zur AR-M“ ersetzt.
- (3) In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird der Begriff „Einzelgruppenplan 22“ durch den Begriff „Abschnitt 21 Anlage 2 AR-M“ ersetzt.
- (4) In § 7 Abs. 1 wird vor dem Wort „Anlage“ das Wort „ehemalige“ eingefügt und der Klammerausdruck „Kirchlicher Einzelgruppenplan 54“ durch „Abschnitt 3 Anlage 2 zur AR-M“ ersetzt.
- (5) Anlage 3 zur AR-M tritt außer Kraft.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M

Vom 3. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Nr. 26 Satz 2 werden nach den Worten „ohne Antrag“ die Worte „und ohne Anwendung der Aus-

schlussfrist nach § 4 Nr. 37, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Ausbi/Prakt

Vom 3. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie ähnliche Rechtsverhältnisse (AR-Ausbi/Prakt) vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 21. März 2012 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Praktikantinnen und Praktikanten der Praxisintegrierten Ausbildung zum Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers (PIA) findet der TVAöD - Besonderer Teil BBiG - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bereits freiwillig gezahlte Leistungen werden auf die Jahressonderzahlungen angerechnet.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Bekanntmachungen

35. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2015; hier: Freistellung vom Dienst

OKR 08.12.2014

AZ: 21/24

Für die Teilnahme am 35. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Pfarrstelle II der Pfarrgemeinde Südwest (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle II (Predigtbezirk Lukaskirche) in der Dienstgruppe der Pfarrgemeinde Südwest in Freiburg kann ab dem 1. April 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherigen Stelleninhaber auf eine andere Stelle wechseln. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle ist größtenteils für den Predigtbezirk Lukaskirche im Freiburger Stadtteil St. Georgen zuständig. Weiterhin beinhaltet die Stelle auch Aufgaben im Rahmen der Pfarrgemeinde Südwest, zu der der Predigtbezirk Lukaskirche gehört.

Die Pfarrgemeinde Südwest ist Teil des Stadtkirchenbezirks Freiburg und hat ca. 15.000 Gemeindeglieder. Sie umfasst den gesamten Freiburger Südwesten mit seinen zu Teilen sehr verschiedenen Stadtteilen Haslach, Weingarten, Rieselfeld, Vauban und St. Georgen sowie die eigenständigen kleineren Kommunen Merzhäusern, Au, Wittnau und Sölden. Die Pfarrgemeinde Südwest gliedert sich in fünf Predigtbezirke, die früher Pfarrgemeinden waren, und wird von einem Ältestenkreis geleitet. Die Dienstgruppe besteht aus derzeit sieben Hauptamtlichen. In den einzelnen Predigtbezirken gibt es Ortsältestenräte für die Gemeindegliederarbeit vor Ort.

Der Predigtbezirk der Lukaskirche umfasst den Stadtteil St. Georgen, der am Fuße des Schönbbergs im Süden von Freiburg liegt. Dieser Stadtteil hat sich seinen dörflichen Charakter bewahrt, wächst aber durch zwei größere Neubaugebiete stetig. Er hat derzeit 14.400 Einwohner. Davon sind 2.745 Gemeindeglieder im Predigtbezirk Lukaskirche. Die Infrastruktur im Stadtteil ist gut ausgebaut, u. a. sind verschiedene Schularten vor Ort, und die attraktive Freiburger Innenstadt ist gut mit Bus oder Fahrrad erreichbar. St. Georgen hat insgesamt ein lebendiges politisches Leben. Das Gemeindezentrum neben der frei stehenden Lukaskirche aus den 1950er Jahren wurde 2014 umfassend umgebaut und erneuert. Zudem wurde der gemeindliche Kindergarten, deren Träger der Stadtkirchenbezirk ist, als viergruppige Einrichtung in Nachbarschaft von Kirche und Gemeindezentrum ganz neu errichtet. In Zukunft soll Kirche und Gemeindezentrum räumlich vorangestellt ein Bauobjekt für Senioren („Haus Lukas“) entstehen. Insgesamt bietet das attraktive neu gestaltete Gebäudeensemble die besten Voraussetzungen für die Gemeindegliederarbeit und die Weiterentwicklung des Profils des Predigtbezirks.

Eine Dienstwohnung auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde wird in Absprache mit der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber vom Stadtkirchenbezirk angemietet werden. Ein Dienstzimmer befindet sich im neuen Gemeindezentrum.

Die Pfarrgemeinde Südwest bietet:

- Insgesamt einen Reichtum an profilierten und lebendigen kirchlichen Orten. Sie hat ihre neue Struktur etabliert und mit Leben gefüllt. Eine Reihe von entscheidenden gemeinsamen Konzepten wurde entwickelt und umgesetzt.
- Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde ist umsichtig und engagiert. Das gut eingespielte und offene Team von Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeinmediakoninnen trifft sich alle zwei Wochen, um die Aufgaben in der Pfarrgemeinde kollegial zu besprechen und zu planen. Eine Gemeinmediakonin hat ihren Schwerpunkt in der Familienarbeit

und ist auch speziell im Predigtbezirk Lukaskirche darin tätig.

- Ein geschäftsführender Pfarrer übernimmt einen Großteil der Verwaltungsaufgaben. Ein gemeinsames Gemeindebüro mit drei Sekretärinnen (200%-Deputat) ist kundiges und herzliches Servicebüro für die Gemeinde und alle Hauptamtlichen. Jedem Predigtbezirk steht ein Hausmeister- und Kirchendienerdeputat von 35% zur Verfügung, die Pflege der Außenanlage und die Innenreinigung sind fremdvergeben.

Die Pfarrgemeinde Südwest wünscht sich:

- Eine/Einen teamfähige/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der sowohl den Blick auf den Predigtbezirk Lukaskirche vor Ort als auch auf die Pfarrgemeinde Südwest hat und Freude daran findet, bei der Arbeit beides miteinander zu verbinden und zu gestalten.
- Die Pfarrgemeinde entwickelt derzeit eine Konzeption, wie die Aufgaben der Hauptamtlichen in der Pfarrgemeinde und in den jeweiligen Predigtbezirken sinnvoll zu verteilen sind. Dabei soll es zu Schwerpunktsetzungen im pastoralen Kernbereich für die Pfarrgemeinde und zu Entlastungen bei der Arbeit in den Predigtbezirken kommen. Es ist gewünscht, dass die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber dieses Konzept mitträgt und daran mitarbeitet.

Der Predigtbezirk der Lukaskirche wünscht sich:

- Eine/Einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der das generationsverbindende Profil des Predigtbezirks weiterentwickelt und mit eigenen Impulsen bereichert. Insbesondere soll sie/er die Zusammenarbeit mit und zwischen Kindergarten, Gemeinde und „Haus Lukas“ fördern und gestalten. Dabei ist wichtig, theologisch profiliert, engagiert und nach vorne schauend die Schnittstellen im Blick zu haben und die Beteiligten im Zusammenwachsen zu begleiten.
- Eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/dem genauso wie uns Gottesdienste, Konfirmandenunterricht und die Begleitung von Menschen in den Wechseljahren des Lebens am Herzen liegen.
- Einen guten Kontakt zu unseren katholischen Mitgeschwistern und die Präsenz im Stadtteil.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die/der mit uns gemeinsam Kirche gestalten.

Kontakt für Auskünfte und Rückfragen:

Eva-Maria Geis, Älteste der Pfarrgemeinde Südwest, Predigtbezirk Lukaskirche, Telefon 0163 7935319, E-Mail: emg_fr@gmx.de;

Pfarrer Dr. Jochen Kunath, Geschäftsführender Pfarrer der Pfarrgemeinde Südwest, Telefon 0761 459690, E-Mail: jochen.kunath@kbz.ekiba.de;

Evangelisches Dekanat Freiburg, Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 7086326, E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de.

Heddesheim, Pfarrstelle West (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle West der Kirchengemeinde Heddesheim kann ab 1. Juli 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Heddesheim ist eine wachsende Gemeinde mit ausgewiesenem Neubaugebiet in zentraler Lage zwischen Heidelberg, Mannheim und Weinheim. Es hat einen hohen Freizeit- und Erholungswert (Badensee, Hallenbad, Fußball- und Eisstadion u. v. m.). Von den derzeit ca. 11.000 Einwohnern gehören 4.000 zur Evangelischen Kirchengemeinde. Eine große Anzahl der Gemeindeglieder ist in den verschiedenen Lebensfeldern unserer Kirchengemeinde regelmäßig aktiv, viele von ihnen in selbstständiger Verantwortung.

Die weitere Pfarrstelle der Kirchengemeinde (Ost) ist seit vielen Jahren besetzt. Jeder Pfarrstelle sind ein Seelsorgebezirk zur selbstständigen Betreuung sowie nach Absprache und Neigung bestimmte gesamtgemeindliche Zuständigkeiten zugeordnet. Der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber der Pfarrstelle West steht ein stattliches Pfarrhaus mit 5 ZKB, zwei Toiletten sowie Balkon, Wintergarten, Keller und großem Garten (ca. 180 m² Wohnfläche) in zentraler Ortslage neben der Kirche als Dienstwohnung zur Verfügung. Im Erdgeschoss befinden sich das Sekretariat und ein auch von der Wohnung aus zugängliches Arbeitszimmer.

Zu unserem Gebäudebestand zählen neben der neu renovierten Kirche und den beiden Pfarrhäusern ein im Bau befindliches modernes Gemeindehaus mit schöner Außenanlage unmittelbar neben der Kirche, dessen Fertigstellung für Juli 2015 geplant ist. Multifunktional nutzbare Räume, ein Gemeindesaal mit Anbindung zur Außenfläche, eine große Aula mit Projektionswand sowie ein „rundum“ begehbare Obergeschoss laden zur kreativen Nutzung ein (z. B. für Ausstellungen oder Gestaltung von Themenräumen).

Unsere sonntäglichen Gottesdienste finden in wechselseitiger Verantwortung der beiden Pfarrstelleninhaber statt. Jeweils am ersten Sonntag im Monat und an den kirchlichen Festen feiern wir einen Gottesdienst mit Abendmahl. In der Regel am dritten Sonntag im Monat sind Taufen im Gottesdienst möglich. Bei Familien- und Festgottesdiensten ist uns die Einbindung verschiedener Gruppen aus den Arbeitsfeldern unserer Gemeinde wichtig.

Die Gemeinde ist offen für alternative Gottesdienstformen und Gottesdienstzeiten (Abendgottesdienste, Jugendgottesdienste, Gottesdienst im Grünen, Frauentag). Einmal im Monat gestalten die beiden Pfarrstelleninhaber im Wechsel einen gut besuchten Wochengottesdienst im Pflegeheim „Haus am Seeweg“. Monatliche Rüstungen und Andachten im Kindergarten (zweimal jährlich) dienen der Kontaktpflege und geistlichen Zurechtfindung der Erzieherinnen.

Zu Beginn und am Ende eines Schuljahres sowie vor Weihnachten werden in Zusammenarbeit mit Lehrkräften Schulgottesdienste angeboten. Etabliert ist seit langem auch die Kooperation mit den evangelischen Nachbargemeinden (regionaler Tauffest, Konfi-Tag, Predigtreihe mit Kanzeltausch) und der katholischen Gemeinde am Ort mit derzeit fünf ökumenischen Gottesdiensten im Jahr.

Einen besonderen Stellenwert besitzt die Kirchenmusik. Unsere regional bedeutende Orgel wird von einem ausgezeichneten Organisten gespielt, zu dessen Verfügung auch ein Flügel in der Kirche bereit steht. Daneben bereichern Kirchenchor, Posaunenchor (mit Jungbläserausbildung), Gospelchor, Flötenkreis und ein Madrigalensemble nicht nur unsere Gottesdienste. Ein „Förderverein für evangelische Kirchenmusik“ organisiert Konzerte und unterstützt die Arbeit unserer kirchenmusikalischen Gruppen finanziell und ideell.

Unsere Gruppen und Kreise umfassen darüber hinaus eine Krabbelgruppe, einen Frauenkreis, eine Frauengymnastikgruppe, eine Laufgruppe und einen Bastelkreis, der jedes Jahr vor dem ersten Advent einen Weihnachtsbasar veranstaltet, sowie das Kinderkirchenteam (KiKi-Team), das Gottesdienste und Angebote für Kinder plant und durchführt. Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit engagieren sich ein Frauensingkreis und ein lebendiger Ökumenekreis. Einmal im Jahr bündeln wir unsere Kräfte im Zeichen des Gemeindefestes, zu dessen Planung und Gestaltung alle Aktiven unserer Kirchengemeinde eingeladen sind.

Zu den Angeboten für Kinder und Jugendliche gehören regelmäßige Kindergottesdienste, eine Kirchenübernachtung sowie variierende Aktionen der Kinderkirche. Eine besondere Attraktion für Kinder im Grundschulalter ist das Weihnachtsmusical, mit dessen Vorbereitung ein Team aus Pfarrer, Organist und Eltern bereits vor den Herbstferien beginnt.

Bei der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden hat sich der projektorientierte Samstagsunterricht einmal im Monat mit Teamer- und Elternbeteiligung bewährt. Dieser wird von verschiedenen Aktionen flankiert, wie Kletterwaldbesuch, Erntedankessen, Seminarwochenende, Konfi-Cup, Regionalkonfi-Tag, Christbaumaktion und Exkursionen.

Ihrer sozialen Verantwortung trägt die Kirchengemeinde durch Mitarbeit im örtlichen Sozialbeirat und dem Frühstück für Bedürftige - von beiden Konfessionen gemeinsam getragen - Rechnung. Im Bereich der Seelsorge wirkt ein Besuchsdienstkreis.

Eine eigene Website (www.kircheinheddesheim.de), eigene Internetblogs zur Arbeit der Kinderkirche (www.kikiblog-heddesheim.blogspot.com) und zur Konfirmandenarbeit (www.konfiblog-heddesheim.blogspot.com) sowie ein vierteljährlich erscheinendes Kirchenjournal „Das Scharnier“ mit Berichten aus dem Gemeindeleben unterstreichen den hohen Wert, den wir der Öffentlichkeitsarbeit beimessen.

Ein Gemeindepflegeverein, ein Kirchbauverein, ein Förderverein für Kirchenmusik und ein Förderverein für Kindergartenarbeit dienen der gezielten Förderung verschiedener Arbeitsfelder.

Für unser seit über 30 Jahren bewährtes bisheriges Gruppenpfarramt wünschen wir uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- gewachsene Strukturen lebendig weiterentwickelt und die räumlichen Möglichkeiten des neuen Gemeindehauses kreativ zu nutzen weiß;
- zu einer fröhlichen und vielfältigen Gestaltung unserer Gottesdienste beiträgt und eigene Ideen dazu mitbringt;
- die Kirchenmusik in ihrer Vielzahl schätzt und fördert;
- einen offenen und seelsorglichen Umgang mit Menschen pflegt;
- ehrenamtliches Engagement wertschätzt und Menschen motiviert, sich mit ihren Gaben und Ideen in das Gemeindeleben einzubringen.

Wir freuen uns auf eine teamfähige Pfarrerin / einen teamfähigen Pfarrer, die/der gemeinsam mit uns Sorge trägt, dass unsere Kirchengemeinde eine musizierende, gesellschaftlich verantwortliche und offene Gemeinde bleibt und zugleich neue Perspektiven für ein zeitgemäßes Gemeindeleben entwickelt, wie es unserem Leitbild von der Kirche als „Haus der lebendigen Steine“ entspricht.

Der Kirchenbezirk erwartet von der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Region.

Weitere Auskünfte erteilen der Pfarrstelleninhaber Heddesheim Ost, Dierk Rafflewski (Telefon 06203 42421), die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hertha Seitz (Telefon 0621 706660) und Dekan Rainer Heimbürger (Telefon 06201 12676).

Karlsruhe, Auferstehungsgemeinde Rüppurr, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle I der Auferstehungsgemeinde in Karlsruhe-Rüppurr kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der besetzten Pfarrstelle II der Auferstehungsgemeinde ist ein volles Dienstverhältnis zugeordnet.

Neben der Kirche besteht mit dem Wohnstift Karlsruhe, einem Seniorenwohnheim im Stadtteil, eine weitere regelmäßige Predigtstelle. Im Gemeindebereich gibt es drei evangelische Kindergärten mit insgesamt acht Gruppen. Die religionspädagogische Begleitung erfolgt durch die Gemeindepfarrerin / den Gemeindepfarrer; alle verwaltungstechnischen Belange werden durch die Evangelische Kirchenverwaltung wahrgenommen.

Im Karlsruher Stadtteil Rüppurr leben ca. 10.500 Einwohner, von denen etwas mehr als 3.700 Gemeindeglieder sind. Die Bevölkerung im Stadtteil ist vorwiegend bürgerlich geprägt. Rüppurr ist ein bevorzugtes Wohngebiet mit hohem Wohn- und Freizeitwert, allen Schultypen vor Ort und einer günstigen Verkehrsanbindung. Zum Gemeindegebiet gehören neben dem Diakonissenkrankenhaus das genannte Wohnstift und zwei Pflegeheime.

Die Kirche mit angrenzendem Stadtfriedhof liegt im alten Dorfkern. Etwa 800 Meter von der Kirche entfernt befindet sich das Gemeindehaus mit dem Gemeindebüro, einem großen Saal, verschiedenen Gemeinderäumen, einer gut ausgestatteten Küche und der Gemeindebücherei.

Im daneben liegenden energetisch sanierten Pfarrhaus steht eine Fünf-Zimmer-Wohnung (ca. 147 m²) zur Verfügung. Alternative Lösungen der Wohnungsfrage sind, abhängig vom Bedarf, denkbar.

Im Kirchenbezirk Karlsruhe werden derzeit Kooperationsregionen gebildet. Die Besetzung der freigewordenen Stelle ist im Rahmen der verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit der benachbarten Friedensgemeinde im Stadtteil Weiherfeld-Dammerstock zu sehen. Hier ist ein deutlicher Zuwachs junger Familien zu verzeichnen. Besondere Angebote für junge Familien bilden daher einen Schwerpunkt der Gemeindearbeit, wie die monatlich stattfindenden „Familien-sonntage“ mit Kindergottesdienst, FrieTeam und anschließendem Mittagessen. Somit bilden die künftig drei Pfarrpersonen (2,5 Pfarrstellen) eine überparochiale Dienstgruppe. Die Aufgabenbereiche werden in gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Interessen und Begabungen in einem Dienstplan festgelegt.

Zur katholischen Nachbargemeinde gibt es seit vielen Jahren gute und vielfältige Verbindungen im ökumenischen Miteinander. Dieses wurde im Jahre 2005 durch eine ökumenische Rahmenvereinbarung festgeschrieben.

Das vielfältige Gemeindeleben wird von einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeitenden gestaltet. Dabei haben die Kirchenältesten für einzelne Bereiche der Gemeindearbeit besondere Verantwortung übernommen.

In unserer Gemeinde sind angestellt:

- ein Kirchenmusiker mit einer vollen Stelle (B-Stelle) bei teilweisem Bezirksauftrag;

- eine Gemeindesekretärin mit einer Teilzeitstelle von 25 Wochenarbeitsstunden;
- eine Kirchendienerin/Hausmeisterin mit einer vollen Stelle, die teilweise von der Gemeinde finanziert wird;
- ein Mitarbeiter für Jugendarbeit mit einer spendenfinanzierten Stelle von derzeit 6 Wochenarbeitsstunden;
- ein nebenamtlicher Posaunenchorleiter.

Wir erwarten von der künftigen Pfarrerin / dem künftigen Pfarrer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden im Haupt-, Neben- und Ehrenamt. Voraussetzung dafür ist Bereitschaft zur und Freude an Teamarbeit. Dabei ist uns eine kollegiale Zusammenarbeit in der überparochialen Dienstgruppe besonders wichtig.

Ohne die Bewerberin / den Bewerber von vornherein auf bestimmte Schwerpunkte festlegen zu wollen, wünschen wir uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- den eigenen Glauben authentisch lebt und auf Menschen zugehen kann und sie seelsorglich begleitet;
- Gottes Wort klar verkündigt und die Botschaft Jesu in einer verständlichen Sprache in die aktuelle Situation der Gemeindeglieder überträgt;
- bereit ist, mit uns unsere Gottesdienstformen weiterzuentwickeln;
- mit uns nach Möglichkeiten sucht, Menschen für die Gemeinde zu gewinnen.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer solchen Arbeit und Zusammenarbeit Chancen für sich und für unsere Gemeinde sehen, finden hier Entfaltungsmöglichkeiten und ein für eigene Ideen und Fähigkeiten offenes Arbeitsfeld.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Wolfgang Günzel (Telefon 0721 886584), und Herr Lutz Kröhl, Mitglied des Ältestenkreises (Telefon 0721 886443), sowie Herr Pfarrer Dr. Hans-Christoph Meier (Telefon 0721 1833698) und der Dekan der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, Herr Dr. Thomas Schalla (Telefon 0721 2467320) gerne zur Verfügung.

Karlsruhe, Stadtkirchen-Gemeinde Durlach, Pfarrstelle Süd (Kirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle Süd der Stadtkirchen-Gemeinde Durlach kann ab 1. August 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadtkirchen-Gemeinde Durlach ist eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) und hat insgesamt zwei volle Pfarrstellen. Die Pfarrstelle Nord teilen sich derzeit eine Pfarrerin und ein Pfarrer mit je halbem Deputat.

Des Weiteren sind hauptamtlich tätig: ein Kantor (A-Stelle, 65 % Gemeinde, 35 % Bezirk), eine Pfarramtssekretärin (75 %) und ein Hausmeister bzw. Kirchendiener (100 %).

Durlach liegt im Osten Karlsruhes und ist mit seinen ca. 30.000 Einwohnern der größte Stadtteil. Rund ein Drittel der Bevölkerung ist evangelisch. Zur Stadtkirchen-Gemeinde, die volksskirchlich geprägt ist, gehören ca. 4.800 Gemeindeglieder.

Der historische Stadtkern wird geprägt von einer gemütlichen Fußgängerzone, dem täglichen Wochenmarkt und zahlreichen Kneipen und Cafés. Neben besseren Wohnlagen am Turmberg gehören auch zwei ehemalige Arbeitersiedlungen zum Gemeindegebiet. Überdurchschnittlich viele Familien mit Kindern ziehen zu. Vor Ort sind alle Schularten zum Teil auch mehrfach vertreten. Durlach ist mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln sehr gut angebunden (Bahnhof, Straßenbahn, Autobahn). Die Karlsruher Innenstadt ist innerhalb von 15 Minuten zu erreichen.

Sowohl die Stadtkirche aus dem Jahr 1700, in der die Gemeinde ihre Gottesdienste feiert, als auch das benachbarte Gemeindehaus (eine Kombination aus Alt- und Neubau aus dem Jahr 2006) liegen im historischen Stadtkern und wurden in den letzten Jahren umfassend und aufwändig saniert, so dass die Gemeinde über attraktive Räume verfügt. Im Altbau befinden sich die Amtszimmer (Sekretariat und zwei Pfarramtzimmer).

Das derzeit im Bau befindliche neue Pfarrhaus kann ab 1. August 2015 bezogen werden. In ihm stehen zwei übereinanderliegende, je zweigeschossige Dienstwohnungen (150 qm) ohne Diensträume zur Verfügung. Sie bestehen aus 6 Zimmer, Wohnküche, Bad, WC und Balkon. Jeder Pfarrwohnung steht ein Kellerraum und eine Garage zur Verfügung. Der Dachspeicher und der Garten können gemeinsam genutzt werden.

Das Gottesdienstangebot ist vielseitig und wird derzeit neu austariert. Neben dem klassischen Gottesdienst sonntags um 10.00 Uhr gibt es 14-tägig einen Frühgottesdienst und zahlreiche auf Kinder und Familien ausgerichtete Gottesdienstformen (quartalsweise Minigottesdienst und Kindergartengottesdienst, monatlich Kindergottesdienst und Familiengottesdienst mit anschließendem Mittagessen im Gemeindehaus).

Einen hohen Stellenwert genießt die Kirchenmusik in unserer Gemeinde und in den Gottesdiensten. Die Durlacher Kantorei, der Stadtkirchen-Chor, die sechsgruppige Durlacher Singschule mit ca. 100 Kindern und Jugendlichen, das Bläserensemble und der bezirkliche Gospel- und Jazzchor „spirited voices“ tragen zur Fülle und Vielfalt der Angebote bei. Die Stadtkirche ist dazu Veranstaltungsort für regelmäßige Chor- und Orgelkonzerte.

Hinzu kommt eine differenzierte Bildungs- und Seniorenarbeit (gemeindlicher Seniorenkreis und Frauengesprächskreis in ehrenamtlicher Leitung, zweimal

die Woche das Programm „junge alte“ in bezirklicher Leitung).

Öffentliche Verantwortung und politischer Diskurs werden als Gestaltungsaufgabe begriffen (Gottesdienste jeweils am 3. Oktober mit prominenter Vertretung aus Politik und Wirtschaft). Darüber hinaus spielt die projektbezogene Arbeit über Gemeindegrenzen hinaus eine wichtige Rolle (z. B. Kunstausstellungen). Eine Partnerschaft besteht seit 25 Jahren zu einem Kindergarten in Endulini, Südafrika.

Zur Stadtkirchen-Gemeinde gehören ein zweigruppiger und ein dreigruppiger Kindergarten, mit denen eine gute Zusammenarbeit besteht. Träger ist der Stadtkirchenbezirk.

Es gibt einen aktiven Besuchsdienstkreis, der die Hauptamtlichen bei Geburtstagsbesuchen unterstützt. In vier Senioren- und Pflegeheimen finden regelmäßige Gottesdienste (teils monatlich, teils 14tägig) statt, zum Teil durch die verantwortliche Mitarbeit von Pfarrern im Ruhestand.

An Kasualgottesdiensten gibt es derzeit jährlich ca. 30 Taufen, ca. 10 Hochzeiten und ca. 70 Trauerfeiern.

Die Dienstgruppe (früher Gruppenpfarramt) wird weitgehend nach funktionalen Bereichen aufgeteilt, wobei die Pfarrfrauen und Pfarrer ihre Schwerpunkte in Absprache mit dem Ältestenkreis setzen. Die Geschäftsführung wechselt turnusmäßig.

Im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe werden derzeit Kooperationsregionen gebildet. Die Besetzung der Stelle ist deshalb im Rahmen von verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit den benachbarten Gemeinden zu sehen. Die bereits bestehende gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in der Region wird künftig in der Kooperationsregion verbindlich geregelt. Damit werden auch die Entwicklungsperspektiven der Gemeinden immer stärker gemeinsam abgestimmt.

Die ökumenischen Beziehungen zur katholischen Seelsorgeeinheit, zur Evangelisch-methodistischen Kirche, zur Mennoniten-Gemeinde Thomashof und zu zwei freikirchlichen Gemeinden sind sehr gut. In regelmäßigen ökumenischen Dienstbesprechungen werden jährlich abwechslungsreiche Gottesdienste und Projekte vorbereitet.

Die Ältesten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeinde freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer - auch in Stellenteilung - die/der

- die bisherigen Ansätze von Gemeindeentwicklung aufnimmt und fortführt;
- Erfahrungen in bzw. Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt;
- Freude an der Predigt und an der liturgischen Gestaltung von Gottesdiensten hat, die in guter Kooperation mit dem Kantor erfolgt;

- kirchennahe und kirchenferne Menschen aller Altersgruppen im Blick hat und bereit ist, auf sie zuzugehen;
- im Blick auf die entstehende Kooperationsregion interessiert, kooperativ und konstruktiv mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten will;
- Impulse geben, Schwerpunkte setzen und Freiräume gestalten kann;
- Wertschätzung vermittelt und motiviert.

Informationen über die Stadtkirchen-Gemeinde finden Sie auch auf der Internetseite www.stadtkirchendurlach.de.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Dekan Dr. Thomas Schalla (Telefon 0721 8246 7320), der Vorsitzende des Ältestenkreises, Dr. Hermann Hahn (Telefon 0721 9152 882) sowie Pfarrerin Judith Winkelmann (Telefon 0721 3220 5731) und Pfarrer Johannes Kurz (Telefon 0721 401445).

Mutschelbach

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mutschelbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine übergemeindliche Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Mutschelbach - mit rund 1.800 Einwohnern - ist Ortsteil der Gemeinde Karlsbad zwischen Karlsruhe und Pforzheim. Die schöne Landschaftslage am Nordrand des Schwarzwalds bestimmt den Wohnwert der Gemeinde. Im Zuge der Gemeindereform fusionierte Mutschelbach 1971 mit vier weiteren Ortsteilen zur heutigen Gemeinde Karlsbad (ca. 16.000 Einwohner).

Die Kirchengemeinde wurde 1979 aus den ehemaligen Filialgemeinden Obermutschelbach und Untermutschelbach (einer Waldensergründung) gebildet. Sie hat heute ca. 1.050 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit derzeit drei Gruppen. Eine einzügige Grundschule ist am Ort. Alle weiterführenden Schularten befinden sich im benachbarten Ortsteil Langensteinbach. Es besteht eine gute Schulbusverbindung. In den Nachbarortschaften befinden sich gute Einkaufsmöglichkeiten sowie eine breitgefächerte ärztliche Versorgung. Von Mutschelbach aus bestehen gute Busverbindungen zu den Nachbarorten sowie zu den S-Bahnen nach Ettlingen, Karlsruhe und Pforzheim.

Das „Wohnzimmer der Gemeinde“ bildet das modern gestaltete, 1995 eingeweihte Gemeindezentrum. Unter einem Dach mit den Gemeinderäumen befinden sich das Pfarrbüro und eine großzügige Pfarrwohnung mit Terrasse.

Gottesdienste werden in den beiden Kirchen in Ober- und Untermutschelbach (mit je ca. 200 Sitzplätzen) gefeiert. Sie finden jeden Sonntag und an den Feier-

tagen jeweils abwechselnd in einer der beiden Kirchen statt. Der sonntägliche Kindergottesdienst wird von einem erfahrenen Mitarbeiterinnenkreis geleitet. Eine vom Förderverein angestellte Jugendreferentin arbeitet in der Gemeinde mit.

Es besteht eine gute Verbindung zur katholischen Seelsorgeeinheit. Die Kirchengemeinde ist zusammen mit den anderen Karlsbader Kirchengemeinden Trägerin der ökumenischen kirchlichen Sozialstation Karlsbad.

Weitere Angebote in unserer Gemeinde sind:

- Besuchsdienstkreis;
- Frauenarbeit (Weltgebetstag);
- Gospelchor;
- Kinderchor (in Kooperation mit Grundschule und Gesangsverein);
- Kirchenchor;
- Jugendband;
- Jungschar und Jugendgruppen (in Zusammenarbeit mit CVJM und EC);
- Seniorenkreis;
- Beerdigungskaffee;
- Vorbereitungskreise für besondere Gottesdienste (Abend-, Familiengottesdienste).

In der Gemeinde arbeiten mit:

- eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin;
- eine Kirchendienerin;
- eine Ansprechpartnerin für unser Gemeindezentrum;
- eine Jugendreferentin;
- ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat, der bereit ist, die Gemeindearbeit mitzutragen und in Absprache Bereiche selbstständig zu übernehmen;
- ein engagiertes Team von Ehrenamtlichen.

Wir erwarten von unserer Pfarrerin / unserem Pfarrer:

- Ansprechende, lebensnahe Gottesdienste;
- Seelsorge in unserer Gemeinde;
- Begleitung der Mitarbeitenden;
- Teamfähigkeit.

Möchten Sie mit uns den Gemeindeaufbau mit eigenen Ideen und Impulsen weiterführen? Ehrenamtliche Mitarbeitende freuen sich darauf, mit Ihnen unsere Gemeinde weiterzuentwickeln.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Frau Doris Müller, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Telefon 07202 1284, sowie das Evangelische Dekanat Karlsruhe-Land, Herr Dekan Dr. Martin Reppenhagen, Telefon 07243 7257933.

Schwetzingen, Pfarrstelle I

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Schwetzingen kann ab 1. August 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber im Mai 2015 auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechseln wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Große Kreisstadt Schwetzingen mit ihren ca. 21.000 Einwohnern liegt im Herzen der Kurpfalz, in der Metropolregion Rhein-Neckar zwischen Mannheim und Heidelberg. Vor Ort sind alle Schularten, ein Gesundheitszentrum mit Krankenhaus und Pflegeheim sowie weitere soziale und öffentliche Einrichtungen vorhanden. Das Schloss mit seinem bekannten Schlossgarten und vielfältige kulturelle Angebote bieten eine hohe Lebensqualität.

Im Stadtteil Hirschacker befinden sich ausgedehnte Konversionsflächen, auf denen mittelfristig mit einer Wohn- und Gewerbebebauung zu rechnen ist. Derzeit wird ein Teil der Fläche für die voraussichtliche Dauer von zwei Jahren für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. Daraus ergeben sich auch Herausforderungen für die kirchliche Arbeit in diesem Stadtteil.

Mit Wirkung ab 2013 fusionierten die vier ehemals selbständigen Pfarreien in Schwetzingen zu einer Gesamtkirchengemeinde und die zwei Pfarrstellen wurden als Gruppenpfarramt organisiert. Zentral in der Innenstadt liegt das renovierte und neu eingerichtete Pfarramt mit separaten Arbeitszimmern für die beiden Pfarrstellen. Durch die Fusion entfallen Doppelstrukturen und der Umfang von Gremienarbeit hat sich verringert.

Zu den weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden zählen der Bezirkskantor, eine Gemeindediakonin mit Schwerpunkten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden, zwei Pfarrsekretärinnen im zentralen Pfarramt sowie eine weitere Mitarbeiterin im Pfarrbüro Hirschacker und drei Kirchendiener/-innen, die auch als Hausmeister/-innen für die jeweiligen Gebäude zuständig sind.

Die Kirchengemeinde mit ihren ca. 6.300 Gemeindegliedern hat folgende Gebäude:

- zentral gelegene Stadtkirche aus dem Jahr 1760, daneben befindet sich das historische Pfarrhaus mit Pfarramt und Pfarrwohnung (Baupflicht Pflege Schönau);
- Gemeindezentrum Lutherhaus (erbaut 1934) mit 2004 sanierten Gruppen- und Jugendräumen und Multifunktionssaal (Neubau 2007) für bis zu 500 Personen;
- Gustav-Adolf-Haus im Stadtteil Hirschacker (erbaut 1957, energetisch saniert);
- Gemeindezentrum Melanchthon-Haus in der Oststadt (Baujahr 1964, Sanierung in Planung).

Der Luthersaal wird sowohl für gemeindeeigene Zwecke als auch für städtische Veranstaltungen verwendet und auch an Dritte vermietet.

Die Dienstwohnung befindet sich im 1. OG des Pfarrhauses. Sie hat auf einer Fläche von insgesamt 135 m² vier Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Flur mit Stellflächen. Im DG befindet sich ein weiterer Wohnraum von 25 m² mit Dusche und WC. Zur Wohnung gehören Hof- und eine kleine Grünfläche sowie eine Garage. Die Wohnung wurde 1998 generalsaniert und wird in der Vakanzzeit renoviert.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von vier modernen Kindergärten/Kindertagesstätten mit insgesamt 15 Gruppen und einer örtlichen Nachbarschaftshilfe. Sie ist Mitträgerin der kirchlichen Sozialstation mit Sitz in Schwetzingen und korporatives Mitglied des Diakonievereins. Seit 2011 ist die Gemeinde „Grüner Gockel“ zertifiziert.

Zu den Entwicklungen der letzten Jahre gehört das differenzierte Gottesdienstkonzept. In der Regel werden am Sonntagvormittag zwei unterschiedliche Gottesdienste gefeiert: um 9.30 Uhr in der Stadtkirche und um 11 Uhr wechselweise in der katholischen St. Josefskapelle auf dem Hirschacker bzw. im Gemeindezentrum Melanchthon-Haus. Auch inhaltlich unterscheiden sich die Sonntagsgottesdienste in der Regel und sprechen verschiedene Zielgruppen an. Einmal im Monat und an bestimmten Feiertagen finden gesamtgemeindliche Gottesdienste statt. Die wöchentlichen Gottesdienste im GRN-Krankenhaus am Samstagabend werden von der Klinikseelsorgerin und von Kolleginnen und Kollegen aus der Region verantwortet.

Die Kirchengemeinde hat in den Jahren 2008 bis 2013 in einem Gemeindeberatungsprozess ein Zielfoto entwickelt. Seither zeichnet sich das Profil der Kirchengemeinde Schwetzingen dadurch aus, dass sich zahlreiche gesamtgemeindlichen Angebote und dezentrale, stadtteilbezogene ergänzen. Auch findet seit Abschluss des Gemeindeberatungsprozesses mehr und mehr exemplarisches Arbeiten statt. Beispiele für gesamtgemeindliche Angebote sind u. a.: Kirchenmusik (Chöre und Konzerte), Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindetag zum 1. Advent, Tannenbaumaktion, Frühstück für Bedürftige, Jubelkonfirmation und Wiedersehensfeier, Sommerfeste und Herbstbazar.

Zu den Kernbereichen pfarramtlicher Tätigkeiten der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören bisher:

- regelmäßige Gottesdienste mit einem predigtfreien Sonntag im Monat;
- Seelsorge und Amtshandlungen im Seelsorgebezirk Innenstadt/Nordstadt/Hirschacker;
- Begleitung von Gruppen und Kreisen;
- Zuständigkeit für bestimmte Aufgabenbereiche;

- Pflege der Verbindung zur Ökumene, Kommune und zu Vereinen;
- Repräsentanz der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

Unterstützung und Entlastung erhält die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber von der hauptamtlichen Dienstgemeinschaft sowie kompetenten und engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchengemeinderat, Besuchsdienst und anderen Bereichen.

Die Kirchengemeinde zeigt sich offen für neue Ideen und Konzepte. Sie bietet Raum für Kreativität und gabenorientierte Entfaltung.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, gerne auch in Stellenteilung, die/der die verschiedenen Aufgabengebiete je nach Neigung und Kompetenz in der Dienstgemeinschaft kooperativ abstimmt und wahrnimmt.

Sie/Er sollte:

- Freude an vielfältigen Gottesdiensten haben;
- gerne auf Menschen zugehen;
- mit ihrer/seiner Kreativität und Gaben die Gemeindeglieder weiterentwickeln;
- strukturiert arbeiten und Teamarbeit schätzen;
- für aktuelle Fragestellungen und gesellschaftliche Entwicklungen offen sein.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet, ebenso die kollegiale Zusammenarbeit in der Region mit den Nachbargemeinden Eppelheim, Oftersheim, Plankstadt, Brühl und Ketsch.

Weitere Informationen zur Gemeinde und zur Stelle erhalten Sie bei:

Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050,

E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de,
Website: www.ekisuedlichekurpfalz.de;

dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pfarrer Thilo Müller, Telefon 06202 127240,
E-Mail: thilo.mueller@kbz.ekiba.de,
Website: www.evkircheschwetzingen.de;

oder bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Elfriede Fackel-Kretz-Keller, Telefon 06202 10248.

Walldorf, Pfarrstelle II (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Walldorf kann ab 1. September 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber im Sommer 2015 in den Ruhestand treten wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rund 15.000 Einwohner schätzen die herausragende Infrastruktur Walldorfs mit einem großen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot. Heidelberg, Speyer und Mannheim sind dank idealer Verkehrsanbindung auch über den gut ausgebauten ÖPNV zeitnah erreichbar.

Familien finden mit zahlreichen Kindertagesstätten und allen weiterführenden Schulen ein vollständiges Spektrum zum Bildungsangebot für ihre Kinder. Weitere Details finden Sie unter www.walldorf.de.

In der ca. 5.000 Gemeindeglieder zählenden Kirchengemeinde erwarten Sie ein von vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden getragenes facettenreiches, lebendiges Gemeindeleben, das vom Kindergarten über die Gemeindejugend bis zum Seniorenkreis, von der Erwachsenenbildung bis zur breit gefächerten Kirchenmusik (Kirchen-, Posaunen-, Gospelchor und Kantorei) Menschen unterschiedlichster Interessen anspricht. Bei zahlreichen sozial-diakonischen Angeboten kooperieren wir insbesondere mit unserer katholischen Schwesterngemeinde, aber auch mit Vereinen und Institutionen.

Über unsere Homepage www.eki-walldorf.de oder [Facebook.com/evangelischinwalldorf](https://www.facebook.com/evangelischinwalldorf) können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen.

Dank geordneter Finanzen ist es möglich, neue Initiativen in der Gemeinde zu unterstützen. So finanziert unser Förderverein eine ökumenische Seelsorgestelle im örtlichen Pflegeheim und die 50% Gemeindediakonenstelle ist bis 2020 durch Spenden auf 100% aufgestockt. Aufbauend auf den Ergebnissen des Kirchenkompass- und des folgenden Gemeindeentwicklungsprozesses, ist der Kirchengemeinderat derzeit dabei, die Angebote des Gemeindelebens sowie Gebäude und Finanzen ganzheitlich zu evaluieren und Anpassungsbedarf für zukünftige Anforderungen und Generationen zu identifizieren.

Neben der frisch renovierten Stadtkirche besitzt die Kirchengemeinde einen 2013 neu erbauten fünfgruppen Kindergarten sowie ein ausgelastetes Gemeindehaus mit gut ausgestattetem Pfarramt. Ein Pfarrhaus befindet sich im Eigentum der Pflege Schöna. Der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer steht eine gemeindeeigene, hochwertige Wohnung (160 qm) mit Terrasse in einem neu erbauten barrierefreien Siebenparteienhaus zur Verfügung. Zudem plant die Kirchengemeinde im Laufe der nächsten Jahre den Erwerb eines zweiten Pfarrhauses.

Alle Tätigkeiten werden kollegial und in Abstimmung mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer im Team aufgeteilt und dann jeweils für die ganze Gemeinde wahrgenommen. Dazu besteht seit Frühjahr 2013 eine Dienstgruppe, die die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer gemeinsam mit der seit Sommer 2013 in Walldorf tätigen Pfarrkollegin und dem Gemeindediakon (derzeit beide mit Schwerpunkt in der Kinder-, Kindergarten-, Jugend- und Familienarbeit) komplettieren wird. Der Predigtdienst an der Stadtkirche wird nach Absprache mit der Kollegin aufgeteilt.

Unterstützt wird die Arbeit auf hauptamtlicher Ebene von zwei erfahrenen Pfarramtssekretärinnen (35 Wochenarbeitsstunden), einer Kirchendienerin und zeitweise einer/s Bundesfreiwilligen (BufDi).

Ferner stehen die 14 Mitglieder des Kirchengemeinderats, 9 Frauen und 5 Männer im Alter von

20 bis 67 Jahren, sowie eine große Zahl weiterer engagierter Ehrenamtlicher begleitend zur Seite.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der:

- eine biblische Theologie vertritt, die sich auf historisch-kritischer Exegese gründet;
- volksgemeinschaftlich-liberal und ökumenisch aufgeschlossen auch die gesellschaftspolitischen Fragen der Menschen in den Blick nimmt;
- sich aktiv in den begonnenen Gemeindeentwicklungsprozess einbringt;
- sich in den Gemeindeschwerpunkten, hier insbesondere der Erwachsenenbildung, der Diakonie und / oder der Kirchenmusik mit engagiert;
- gerne in einem Team arbeitet und sich an einer regelmäßigen Supervision beteiligt;
- auch organisatorische Begabungen mitbringt.

In der Region mit den Nachbargemeinden St. Leon-Rot, Wiesloch, Baiertal und Schatthausen arbeiten die Kolleginnen und Kollegen kollegial zusammen, auch in übergemeindlichen gemeinsamen Projekten, und vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Kontaktadressen:

KGR-Vorsitzende Isolde Dobhan, Telefon 06227 62796, E-Mail: dobhan@eki-walldorf.de, und Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de, Website: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

10. März 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Karlsdorf-Neuthard-Forst

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in ein freies Werk innerhalb der EKD wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2014 enthalten.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage www.ev-kirche-knf.de oder auf Facebook www.facebook.com/ev.knf.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung die stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Heidi Meier-Barthold (E-Mail: Heidi.mb@icloud.com), Telefon 07251 985622, oder Dekanin Gabriele Mannich (E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de), Telefon 07252 1055.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

24. Februar 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evang. Kirchengemeinde Eppingen im Kirchenbezirk Kraichgau kann ab dem 1. September 2015 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht, ist die Stelle zum 1.9.2015 wieder zu besetzen. Einsatzort ist die Eppinger Kernstadt, wobei der Dienst in den Seniorenheimen eine bezirkliche Dimension hat, da die Bewohner der Heime auch aus den Nachbarorten kommen. Kirchengemeindlich arbeiten die Eppinger Teilorte alle eigenständig.

Die große Kreisstadt Eppingen mit rund 21.000 Einwohnern liegt im Herzen des Kraichgaus und ist ein typisches Mittelzentrum. In landschaftlich reizvoller Lage bietet die Stadt ein reichhaltiges Freizeitangebot. Die Kernstadt mit knapp 11.000 Bewohnern verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten und alle Schularten. Es bestehen sehr gute Verkehrsanbindungen nach Karlsruhe und Heilbronn (Stadtbahn S 4), sowie Heidelberg und Mannheim (S 5).

Die Kirchengemeinde Eppingen umfasst 4.500 Gemeindeglieder und hat ein aktives Gemeindeleben. Die vielfältige Kinder- und Jugendarbeit geschieht in enger Zusammenarbeit mit und in der Verantwortung des Südwestdeutschen EC-Verbandes. Durch zahlreiche Glaubensgrundkurse sind Hauskreise entstanden, die das geistliche Leben der Gemeinde bereichern. Daneben gibt es eine Vielzahl von Gruppen und Kreisen, wie z. B. Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchöre, Bibelstunde, Frühstückstreffen und Besuchsdienstkreis. Neben der Frauenarbeit ist die Männerarbeit mit dem Männervesper und der Männerfreizeit erwähnenswert. Neustes Projekt ist die Gründung des Eppinger Mittagstisches – jeden Montag bieten wir in Kooperation mit dem DW vor Ort ein Mittagessen an.

Außer mit dem Pfarrer, einem Gemeindepädagogischen Mitarbeiter, dem Kantor und der Gemeinde-

sekretärin arbeiten Sie mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zusammen. Schwerpunkte ihres Dienstauftrages sind

- Erwachsenenbildung (Gesprächskreise),
- Seniorenarbeit (Seniorenachmittag, Kreis 55plus, Besuchsdienstkreis),
- die seelsorgerliche Begleitung in drei Seniorenheimen (Besuche, Gottesdienste, anfallende Beerdigungen für Eppinger Gemeindeglieder),
- 6 Stunden Religionsunterricht.

Wir bieten:

- Gestaltungsspielraum für eigene Ideen, Akzente und Projekte,
- zahlreiche engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende,
- eine offene, unterstützende Atmosphäre,
- ein gut ausgestattetes Gemeindehaus,
- ein Büro und die entsprechende Infrastruktur.

Auskünfte erteilen Dekan Hans Scheffel (07261 92490-11) und der Vorsitzende des Kirchengeräteverbandes, Pfarrer Friedhelm Bokelmann (07262 91720). Informationen zur Gemeinde finden Sie auch unter www.kirche-eppingen.de.

Die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten für den Kirchenbezirk Offenburg mit einem halben Deputat und einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit einem halben Deputat in der Kirchengemeinde Offenburg ist ab dem 1. Februar 2015 zu besetzen.

Im Kirchenbezirk Ortenau / Region Offenburg und in der Kirchengemeinde Offenburg sind ab 1. Februar 2015 eine halbe Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Jugendreferenten und eine halbe Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons zeitlich begrenzt auf vier Jahre neu zu besetzen. Bezirk und Kirchengemeinde wünschen sich die Besetzung beider Stellen mit einer Person zu 100%.

Wir wünschen uns eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten, die oder der als Netzwerker/-in für die Gemeinden in Offenburg und dem Kinzigtal arbeitet, Angebote und Projekte für Jugendliche und Konfirmanden und Konfirmandinnen entwickelt und punktuell in der Konfi-Arbeit zusammen mit den Pfarrer/innen mitwirkt. Damit verbunden ist auch die Gestaltung von Jugendgottesdiensten, die Durchführung von Freizeiten und die Gewinnung von jugendlichen Mitarbeitenden für die Freizeitarbeit.

Für den Deputatsanteil in der Kirchengemeinde Offenburg wünschen wir uns die Weiterführung des Jugendcafés an der Stadtkirche (offene Jugendarbeit – auch im ökumenischen Kontext), die Durchführung eines Schüler-Mentorenprogramms an Schulen und der Friedensstifter-Kurse in Konfigruppen.

Eingebunden ist die Arbeit in das Team der Bezirksjugend des Kirchenbezirks Ortenau sowie in die hauptamtlichen Strukturen der Kirchengemeinde

Offenburg. Zwischen der Bezirksjugendarbeit und der Jugendarbeit in der Stadt gibt es viele Synergien.

Erforderlich sind: Ein selbstständiges Arbeits- und Zeitmanagement, die Organisation des Jugendbüros und eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten: Eine 100% Stelle für vier Jahre mit weiteren Optionen, die Unterstützung durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterteams vor Ort. Neue Büroräume und Räumlichkeiten für die Jugendarbeit im neuen evangelischen Gemeindezentrum an der Stadtkirche (Innenstadt).

Wir wünschen uns eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten, die/der vernetzt, kooperativ und konstruktiv arbeitet und mit eigenen Ideen und Projekten die bestehende Jugendarbeit weiterentwickelt,

Interessensmeldungen richten Sie bitte an Frau Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings. Auskünfte erteilen Bezirksjugendreferent Rainer Schnebel (E-Mail: rainer.schnebel@kbz.ekiba.de), die Vorsitzende des Jugendarbeitsausschusses der Kirchengemeinde Offenburg, Heike Kümmerle (Telefon 0781 74294, E-Mail: kuemmerle-og@web.de) und Dekan Frank Wellhöner (Telefon 0781 24010, E-Mail: dekanat-offenburg.ortenau@kbz.ekiba.de).

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit einem halben Deputat in der Evangelischen Kirchengemeinde Teningen ist ab sofort wieder zu besetzen.

Teningen liegt mit seinen 5700 Einwohnern etwa 18 km nördlich von Freiburg zwischen Schwarzwald und Kaiserstuhl. Unser Ort besitzt eine sehr gute Infrastruktur und liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Die Evangelische Kirchengemeinde umfasst ca. 3000 Gemeindeglieder und ist Trägerin von zwei Kindergärten.

In unserer Gemeinde arbeiten neben der Pfarrerin eine Sekretärin mit 15 Wochenstunden sowie ein Kirchendiener- und Hausmeisterehepaar. In unserem 10 Jahre jungen Gemeindehaus ist reichlich Raum für ein vielfältiges Gemeindeleben. Ein Organist und eine Organistin gestalten unsere unterschiedlichen Gottesdienste mit.

Als Schwerpunkt Ihrer Arbeit sehen wir Projekte mit Kindern im Grundschulalter, beispielsweise Kinderbibeltage, Konfi 3. Der Religionsunterricht (3 Wochenstunden) und die Mitgestaltung des Konfirmandenunterrichts sind weitere Aufgaben.

Was uns dabei wichtig ist:

- Sie arbeiten gerne mit uns im Team.
- Sie wollen an unserem Gemeindeleben aktiv teilnehmen und sind offen für unterschiedliche Ausprägungen geistlichen Lebens
- Sie haben Freude, sich mit uns gemeinsam für die Weiterentwicklung unserer Gemeinde zu engagieren.
- Sie sind bereit, sich im Kirchenbezirk zu vernetzen.

Es erwartet Sie ein aufgeschlossener, engagierter Kirchengemeinderat und ein aktives Netzwerk von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die bereit sind, mit Ihnen gemeinsam Gemeinde zu gestalten und Sie bei Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Im Gemeindehaus steht ein eigenes Büro zur Verfügung.

Den konkreten Dienstplan gestalten Sie gemeinsam mit uns – selbstverständlich unter Berücksichtigung Ihres Deputates.

Haben Sie Interesse oder Fragen? Dann freuen sich Pfarrerin Severine Plöse (07641 9334580), Otmar Modest (07641 9691694) und Dekan Rüdiger Schulze (07641 918541) auf ein Gespräch mit Ihnen.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

24. Februar 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B